

Anlage 2

***Aufstellung einer Änderung Nr. 5 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) für die Stadtteile Caßdorf und Lützelwig zur Ausweisung eines Sondergebietes für Windkraftanlagen (SO-WI) am Batzenberg
Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und Anregungen und Bedenken von Bürgern gem. § 3 (1) BauGB während der Beteiligung der Öffentlichkeit und Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen***

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Anregungen und Bedenken von Bürgern gem. § 3 (1) BauGB wie folgt:

2. Abwägungsvorschlag ohne Anpassung an den Regionalplan

<p>Regierungspräsidium Kassel Dez. 21.2 - Regionalplanung Steinweg 6 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 10.03.2017</u></p> <p>Zum Vorentwurf der 5. Änderung des FNP der Stadt Homberg, der die Neuabgrenzung eines „Sondergebietes Windkraft“ im Bereich des Batzenberges zum Gegenstand hat, nehme ich aus regional-planerischer Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Vorab sei darauf hingewiesen, dass mit dem Vorranggebiet HR 19 „Batzenberg“ im Genehmigungs-entwurf des Teilregionalplans Energie Nordhessen, wie er in der Sitzung der Regionalversammlung am 07.10.2016 beschlossen wurde, im Bereich der städtischen FNP-Änderung ein regionalplanerisch abgestimmtes Gebiet für eine Windenergienutzung vorgesehen ist. Dieses Gebiet ist nicht identisch mit dem bislang im FNP der Stadt Homberg vorgesehenen Sondergebiet Windkraft, weshalb die Stadt bereits am 14.03.2014 im Rahmen der erneuten Offenlegung des Gesamt-FNPs auf eine mögliche Anpassungspflicht an einen späteren Teilregionalplan hingewiesen wurde.</p> <p>Die nunmehr vorgelegte 5. Änderung des FNPs nähert sich der regionalplanerischen Gebietsausweisung zwar deutlich mehr an als das ursprüngliche städtische Sondergebiet, geht jedoch weit über den im Teilregionalplan</p>	<p>Die Hinweise der Regionalplanung auf eine Anpassungspflicht des Flächennutzungsplans werden bestätigt. Allerdings war zum damaligen Zeitpunkt, also dem Zeitpunkt der Aufstellung des Gesamt-Flächennutzungsplanes, die endgültige Begrenzung des Vorranggebietes HR 19 im später rechtskräftig werdenden Teilregionalplan noch nicht endgültig absehbar. Auf der Grundlage eines neueren Gutachtens zur Windgeschwindigkeit wurde während des Aufstellungsverfahrens des Teilregionalplanes eine Erweiterung des Vorranggebietes HR 19 beantragt, dies wurde jedoch im weiteren Verfahren nicht mehr berücksichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass die in der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes gewählte Abgrenzung des Sondergebietes zwar über die Fläche des Regionalplanes hinausreicht, das Sondergebiet betrifft jedoch keinen neuen (Landschafts-)Raum. Die 1.000 m Abstände zur Wohnbebauung und zur Einrichtung der Hephata werden so berücksichtigt, dass sie als Mindestabstand</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

vorgesehenen Flächenzuschnitt hinaus: So werden weder der 100 m-Abstand zur das Gebiet querenden Landesstraße noch der 1.000 m-Mindestabstand zum Ortsteil Roppershain und der vorsorglich angesetzte 1.000 m-Abstand zur Therapieeinrichtung Batzenmühle eingehalten. Darüber hinaus werden vor allem in nördliche und nordöstliche Richtung Flächen mit einbezogen, die nach der regionalplanerischen Konzeption nicht die maßgebliche Mindestwindgeschwindigkeit von 5,75 m/s lt. landesweitem Gutachten des TÜV Süd aufweisen.

Auch auf diesen Sachverhalt ist seitens der Regionalplanung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Gesamt-FNP dreimal hingewiesen worden, ohne dass ein entsprechendes durch das IWES bestätigtes Windgutachten durch die Stadt vorgelegt worden wäre. Dies erstaunt im Rückblick umso mehr, als bereits seit August 2013 ein Windgutachten eines Investors vorgelegen haben muss (wenn auch nicht IWES-zertifiziert). Dieses wurde der Regionalplanung allerdings erst im Mai 2015 im Rahmen der 2. Offenlegung vorgelegt und konnte damit für die Regionalplan-Aufstellung nicht mehr berücksichtigt werden. Insoweit muss auch den Aussagen in der Begründung zur FNP-Änderung im Kap. 3.2 (jeweils letzter Satz des ersten und zweiten Absatzes) widersprochen werden, wonach das Regionalplan-Gebiet aufgrund eines Windgutachtens vor der 2. Offenlegung vergrößert worden wäre.

Der Teilregionalplan Energie Nordhessen hat inzwischen Planreife erlangt, mit seiner Genehmigung durch die hessische Landesregierung ist im Frühsommer zu rechnen. Zusammenfassend muss daher festgestellt werden, dass zum einen die vorgesehene FNP-Änderung nicht im Einklang mit den Ausweisungen des Teilregionalplans steht, zum anderen ein Abschluss des Änderungsverfahrens vor dessen Inkrafttreten zeitlich äußerst unwahrscheinlich ist.

Vor diesem Hintergrund kann der Stadt Homberg nicht empfohlen werden, das Änderungsverfahren in der beabsichtigten Form bzw. Gebietsabgrenzung fortzusetzen, da eine Genehmigung nicht in Aussicht gestellt werden kann. Fraglich ist darüber hinaus, ob die ursprünglich angestrebte Ausschlusswirkung

zum Mittelpunkt des WEA-Mastes eingehalten werden. Insofern werden die Abgrenzungen des Sondergebietes im weiteren Verfahren diesen Vorgaben nochmals angepasst. Unter Berücksichtigung des vorliegenden Windkraftgutachtens werden die Vorgaben der Regionalplanung für Windkraftstandorte auch für die über der im Teilregionalplan ausgewiesenen Vorrangfläche liegenden Teilflächen des Sondergebietes eingehalten, die Überschreitungen sind im gewählten Maßstab als weniger erheblich anzusehen.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass die außerhalb des Teilregionalplans liegenden Flächen aufgrund der Eigentumsverhältnisse (Kirche, Stadt) sicher zur Realisierung der Windkraftnutzung zur Verfügung stehen und sich damit das städtebauliche Ziel einer Unterstützung regenerativ und klimaneutral erzeugten Stroms verwirklichen lässt. Dagegen steht die Unterstützung der Waldinteressenten zur Bereitstellung der innerhalb der Regionalplanflächen liegenden Waldgrundstücke noch aus bzw. wird dort noch diskutiert. Es ist daher geplant, im weiteren Verfahren eine Abweichung vom Teilregionalplan zu beantragen, sobald dieser rechtskräftig ist. Der Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird so geändert, dass der 100 m Abstand zur Landesstraße aus dem Sondergebiet Windkraft herausgenommen wird.

<p>des Gesamt-FNPs mit der vorliegenden Änderung - ohne Vorlage der Gesamtkonzeption, ohne ergänzendes Windgutachten - aufrecht erhalten werden könnte.</p> <p>Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.</p>	
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Alle weiteren Abwägungsvorschläge wie in Anlage 1